



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes im „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021“

1. Rechtsgrundlagen und Gegenstand des Sonderprogramms

1. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als freiwillige Zahlung zur Sicherung von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten sowie Familienferienstätten, die auf Grund der Corona-Pandemie im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 in eine finanzielle Notlage geraten.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheidet über den Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.
3. Beihilferechtliche Grundlagen dieser Richtlinie sind die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht ein Wahlrecht seitens der Antragsteller, auf Grundlage welcher dieser beiden Regelungen die Billigkeitsleistung gewährt werden soll. Die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage beider Regelungen ist nicht möglich.
4. Im Falle einer Bezuschussung gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, wird die Billigkeitsleistung zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragstellers (inklusive weiterer Corona-Hilfen des Bundes und der Länder und sonstiger Fördermittel) nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben (u. a. für Personal, Mieten, Betriebskosten) im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zu decken (Liquiditätsengpass).
5. Im Falle einer Bezuschussung gemäß der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, wird die Billigkeitsleistung für im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 entstehende bzw. entstandene Fixkosten im Sinne des § 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gedeckt werden können, einschließlich für solche Kosten, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen.

2. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit Sitz und Einrichtung in Deutschland, die seit mindestens 1. Dezember 2019 mit gemeinnützigen Übernachtungsangeboten in der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit oder im Handlungsfeld Familienerholung dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
2. Öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt. Davon ausgenommen sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
3. Das Konsolidierungsgebot findet keine Anwendung.
4. Antragsberechtigt sind nur Träger, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 befunden haben.

3. Voraussetzungen

1. Bei Antragstellung ist anzugeben, ob die Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll.
2. Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zu erwartenden Einnahmen und laufenden Ausgaben einen Liquiditätsengpass glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.
3. Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 zu erwartenden Verluste Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die Umsatzeinbußen unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden. Zur Ermittlung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen wird auf § 2 Abs. 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 verwiesen.
4. Bei Antragstellung ist außerdem zu erklären, dass alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kostensenkung ausgeschöpft werden (z. B. Kurzarbeit, Ausfallversicherungen). Ebenso ist zu erklären, ob und welche anderen Hilfen aus Covid-19 bezogenen oder sonstigen Programmen des Bundes oder der Länder beantragt bzw. bereits bewilligt wurden.

4. Art, Höhe und Bemessungsgrundlage der Billigkeitsleistung

1. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Rechtsgrundlage, die der Bezuschussung zugrunde liegen soll.
 - a. Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt.
 - b. Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 richtet sich die maximale Zuschusshöhe gemäß § 2 Abs. 4 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nach der Größe des Trägers. Träger, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt, wird ein einmaliger Zuschuss von maximal 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten gewährt. Träger mit mindestens 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von mehr als 10 Millionen Euro erhalten einen Zuschuss von maximal 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten.
3. Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird die Zahl der dauerhaft zugelassenen Betten zugrunde gelegt. Pro Bett wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 800 Euro gewährt. Bei Erreichen der Zuschussobergrenzen nach Absatz 2 reduziert sich der pro Bett gezahlte Zuschuss entsprechend.
4. Der Zuschuss bezieht sich auf den dargelegten Liquiditätsengpass bzw. auf die dargelegten ungedeckten Fixkosten im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021.
5. Der Zuschuss kann sich auch auf den dargelegten Liquiditätsengpass bzw. auf die dargelegten ungedeckten Fixkosten einzelner Betriebsstätten des Antragstellers beziehen.
6. Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen, d. h. sie darf den Antragsteller nicht besserstellen, als er ohne die Corona-bedingten Einbußen stehen würde. Hierbei sind alle weiteren Covid-19 bezogenen oder sonstigen Zuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.
7. Die Gesamtsumme der dem Antragsteller für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten Hilfen darf den Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro nicht übersteigen. Für die nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährten Hilfen beträgt die Gesamtsumme für diesen Zeitraum maximal 10 Millionen Euro pro Antragsteller.

5. Zentralstellenverfahren

1. Für die Umsetzung und Bewirtschaftung des Sonderprogrammes in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit oder im Handlungsfeld Familienerholung werden bei bundeszentralen Dachorganisationen Zentralstellen eingerichtet.
2. Die gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit oder der Familienerholung (Antragsteller) stellen ihre Anträge bei diesen Zentralstellen. Eine direkte Beantragung von Zuschüssen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist nicht möglich. Für die Antragstellung werden von den Zentralstellen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Antragsmuster (Formblätter) bereitgestellt.
3. Die Zentralstellen beraten die Antragsteller in allen Phasen der Förderung und reichen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Sammelanträge ein. Ihnen obliegt die Mittelbewirtschaftung, die Weiterleitung der Mittel sowie deren Abrechnung. Sie vertreten alle Antragsteller im jeweiligen nachgenannten Handlungsfeld.
4. Zentralstellen im Sinne dieser Richtlinie sind
 - a. das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) Hauptverband e.V. für Jugendherbergen
 - b. der Verband der Kolpinghäuser e.V. (VKH) für Familienferienstätten
 - c. der Landesverband KiEZe Sachsen e.V. für Kindererholungszentren
 - d. die Naturfreundejugend Deutschlands für Naturfreundehäuser
 - e. der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB) für die Bildungsstätten der politischen Kinder- und Jugendbildung
 - f. der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) für die Einrichtungen der nicht-konfessionellen Mitgliedsverbände, seiner Anschlussverbände sowie weiterer Jugendverbände
 - g. die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) für Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
 - h. die Deutsche Sportjugend (dsj) für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport
 - i. der Verband Deutscher Schullandheime (VDS) für Schullandheime innerhalb und außerhalb des Verbandes
 - j. die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend e.V. (aej) als Zentralstelle der evangelischen Jugendverbandsarbeit
 - k. das Jugendhaus Düsseldorf e.V. als Zentralstelle der katholischen Jugendverbandsarbeit

6. Antragsverfahren und -frist

1. Der Antrag ist bei der Zentralstelle des Handlungsfeldes nach Ziffer 5 Abs. 4 zu stellen, dem sich der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend mit seinen Übernachtungsangeboten zuordnet. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
2. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Wirtschaftsplan 2021,
 - Jahresabschluss 2019,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
 - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder ein glaubhafter Nachweis entsprechender Aktivitäten in den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendbildung oder Kinder- und Jugendarbeit oder im Handlungsfeld Familienerholung nach §16 SGB VIII,
 - Nachweis über die dauerhaft zugelassene Anzahl der Betten bzw. Übernachtungskapazitäten,
 - Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme des Zuschusses und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährter Hilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro bzw. im Falle der Gewährung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird.
3. Werden für mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers Billigkeitsleistungen beantragt, sind die Anträge gesammelt einzureichen.
4. Eine Antragstellung bei der Zentralstelle ist bis spätestens zum 28. März 2021 möglich.

7. Prüfverfahren und Auszahlung

1. Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft die Zentralstelle auf der Grundlage der Erklärung des Antragstellers das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung nach Ziffer 4 sowie eine etwaige Überkompensation.
2. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft im Anschluss die beantragte Billigkeitsleistung anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach und entscheidet über die Bewilligung und die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung.
3. Das Bundesverwaltungsamt oder eine andere vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmte Stelle bescheidet die Anträge auf Grundlage der Entscheidung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
4. Die Zentralstelle schließt einen privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag mit dem Antragsteller auf Grundlage der Entscheidung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
5. Die Auszahlungen an die Antragsteller durch die Zentralstellen sollen unverzüglich nach der Bewilligung durch das Bundesverwaltungsamt und der Unterzeichnung der privatrechtlichen Weiterleitungsverträge erfolgen.
6. Eine Abtretung der Billigkeitsleistung ist nicht zulässig.

8. Nachweis und Rückerstattung von Billigkeitsleistungen

1. Die Antragsteller haben den Zentralstellen bis zum 30. September 2021 rechtsverbindlich eine Abrechnung zum Nachweis über die Verwendung der Billigkeitsleistung vorzulegen.
2. Sofern nach dieser Richtlinie gewährte Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden und danach Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses bzw. der Fixkosten von anderen Stellen geleistet werden oder der Liquiditätsengpass bzw. die ungedeckten Fixkosten/Verluste kleiner ausfallen als bei der Antragstellung prognostiziert, ist die gewährte Billigkeitsleistung in Höhe der Überkompensation, d. h. der nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses bzw. der Fixkosten benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch den Antragsteller selbstständig an die zuständige Zentralstelle zurückzuerstatten.
3. Ist im Falle der Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der Gesamtumsatz innerhalb des Zeitraums 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 entgegen der Prognose nicht um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 zurückgegangen, ist die zur Kompensation von Verlusten bzw. ungedeckten Fixkosten gezahlte Billigkeitsleistung vollständig selbstständig an die zuständige Zentralstelle zurückzuerstatten.
4. Die Rückforderung von Überkompensationen oder zu Unrecht gezahlter Billigkeitsleistungen durch das Bundesverwaltungsamt oder eine andere vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmte Stelle richtet sich nach den §§ 44 ff. SGB X.

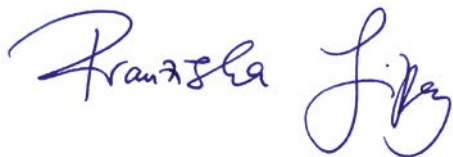
9. Steuer- und strafrechtliche Hinweise, sonstige Regelungen

1. Die im Zusammenhang mit der Liquiditätsbeihilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Liquiditätsbeihilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.
2. Die Zentralstelle, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesverwaltungsamt oder eine andere vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmte Stelle sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 BHO durchzuführen.
3. Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen (Erklärung). Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller bzw. die Zentralstellen mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
4. Empfänger von Billigkeitsleistungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, sind verpflichtet, die Bedingungen der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung bezogen auf Steuer- oasen und nicht-kooperative Jurisdiktionen einzuhalten.
5. Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten.
6. Der Antrag hat folgende Angaben des Antragsberechtigten zu enthalten: Steuernummer (§ 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Abgabenordnung). Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung unter Angabe der vorgenannten Daten mitgeteilt wird.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt Teil A der Richtlinie für Zuschüsse des Bundes im „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ vom 27. August 2020 außer Kraft.

Berlin, den 1. März 2021



Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend